

# RS Vwgh 1992/9/16 88/13/0224

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.09.1992

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §198 Abs2;

BAO §288 Abs1;

FinStrG §138;

### Rechtssatz

Anders als im Finanzstrafverfahren bezüglich der angewendeten Strafvorschrift (§ 138 FinStrG) besteht im Abgabenverfahren keine Vorschrift, wonach die für Abgabefestsetzung maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen im Spruch des Abgabenbescheides bezeichnet werden müssen (§ 198 Abs 2 BAO). Es genügt daher, wenn die belBeh in ihren Entscheidungsgründen auf die angewendeten gesetzlichen Vorschriften hinweist.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1988130224.X05

### Im RIS seit

24.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)